

# Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt



Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt und Mitteilungen  
aus dem Rathaus und der Stadtverordnetenversammlung

---

Eisenhüttenstadt, 14. Januar 2021

Jahrgang 31 Nr. 02/2021

---

<b>Inhalt:</b>		<b>Seite</b>
<b>I.</b>	<b>Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt</b>	
1.	Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eisenhüttenstadt	3 - 6
2.	3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Eisenhüttenstadt	7
3.	Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021	8
4.	Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz	9
<b>II.</b>	<b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung</b>	
<b>III.</b>	<b>Bekanntmachungen anderer Institutionen</b>	

**Impressum:****Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt****Herausgeber:**

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

**Redaktion:**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Fachbereich Zentrale Angelegenheiten

 (03364)566-309

 (03364)566-237

Internet-Adresse: [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de)

E-Mail-Adresse: [Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de](mailto:Kerstin.Knappe@eisenhuettenstadt.de)

**Bezugsmöglichkeit:**

Das Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt liegt im Foyer des Rathauses,  
Zentraler Platz 1, 15890 Eisenhüttenstadt aus.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de),  
Rubrik Stadt & Verwaltung, Aktuelles.

Den Überblick über Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse  
finden Sie im Internet unter [www.eisenhuettenstadt.de](http://www.eisenhuettenstadt.de), Rubrik Stadt & Verwaltung,  
Stadt/Kommunalpolitik, Kommunalpolitik.

# **I. Bekanntmachungen der Stadt Eisenhüttenstadt**

## **1.**

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eisenhüttenstadt**

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i.V.m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr.43], S.25) sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

- (1) Die Stadt Eisenhüttenstadt unterhält zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr.
- (2) Die Feuerwehr wird in Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf behördliche Anordnung oder auf Antrag tätig.
- (3) Für die Leistungen der Feuerwehr werden Gebühren, entsprechend dieser Satzung, erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenschildner/ Gebührentatbestand**

- (1) Gebührenschildner und zum Ersatz der durch die Einsätze entstandenen Kosten ist der Stadt Eisenhüttenstadt gegenüber verpflichtet, wer
  1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
  5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,

6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  7. wider besseren Wissens oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
  8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Falschalarm ausgelöst hat.
- (2) Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben können Gebühren auch vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten erhoben werden.
  - (3) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, verlangt die Stadt Eisenhüttenstadt von diesen auch den Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadenereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.
  - (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Gebührensatz**

- (1) Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebühr aus der Summe der einzelnen in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifes zusammen.
- (2) Werden im Zusammenhang mit der Leistung der Feuerwehr zusätzlich zu Abs. 1 besondere Aufwendungen notwendig, für die der Stadt Eisenhüttenstadt von einem Dritten Kosten in Rechnung gestellt werden, so hat der Gebührensschuldner auch diese zu ersetzen. Zu den besonderen Aufwendungen zählen u.a.:
  - a) die Entsorgung kontaminierter Ausrüstungen
  - b) die Kosten für die Beauftragung Dritter (z.B. Entsorgungsunternehmen, THW)

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab der Erhebung der Gebühren sind Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte (Personal) und Mittel (Fahrzeuge, Geräte, Materialien) und die Dauer der Inanspruchnahme.
- (2) Über Art und Anzahl der einzusetzenden Kräfte und Mittel entscheidet der Leiter der Feuerwehr bzw. der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Alarm- und Ausrückeordnung.
- (3) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Gerätehaus. Die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft umfasst das Befüllen, den Austausch, die Prüfungen und die Kontrollen von eingesetzten Mitteln nach den jeweils geltenden Unfallverhütungsvorschriften, genormten Fahrzeugbeladungslisten und Feuerwehrdienstvorschriften. Die Abrechnung erfolgt nach der zeitlichen Inanspruchnahme gemäß dem Einsatzbericht minutengenau.

- (4) Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 wird je eingesetzten Feuerwehrangehörigen, gemäß Erschwerniszulagenverordnung / Tarifvertrag öffentlicher Dienst, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen auf die Personalkosten ein Zuschlag in der jeweils gültigen Höhe erhoben. Treffen beide Voraussetzungen zu, ist der jeweils höhere Zuschlag zu erheben.
- (5) Für alle Leistungen, die zur Gebührenerhebung berechtigen, werden die verbrauchten Materialien und deren Spezialentsorgung, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Löschpulver, Kohlendioxid u. ä. Verbrauchsmaterialien, sowie die Entnahme von Wasser aus öffentlichen Netzen, zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und/bzw. Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen aktuellen Preis berechnet.

## **§ 5**

### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Kräften oder Mitteln mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Leitstelle, ansonsten mit Beginn der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden durch einen gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 6**

### **Gebührenverzicht**

Auf die Erhebung von Gebühren kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eisenhüttenstadt vom 06.12.2012, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Eisenhüttenstadt vom 06.06.2017 außer Kraft.

Eisenhüttenstadt, 05. Jan. 2021



Frank Balzer  
Bürgermeister

**Anlage** : Gebührentarif

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr Eisenhüttenstadt**

**Gebührentarif**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Kostenträger</b>	<b>Gebühren je Std. in €</b>
<b>1.</b>	<b><u>Personaleinsatz</u></b>	
1.1	Angestellte E 7	35,72
1.2	Angestellte E 8	37,58
1.3	Angestellte E 9A	39,28
1.4	Angestellte E 9B	41,74
1.5	Angestellte E 9C	42,43
1.6	Beamte A 7	34,49
1.7	Beamte A 8	44,83
1.8	Beamte A 9	52,21
1.9	Angestellte E 10	45,62
1.10	Freiwillige Angehörige der Feuerwehr	25,70
<b>2.</b>	<b><u>Fahrzeugeinsatz inkl. Geräte und Ausrüstung</u></b>	
2.1	Drehleiterfahrzeug DLK	154,62
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 20	257,78
2.3	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20/16	114,41
2.4	Tanklöschfahrzeug TLF 20/40	173,70
2.5	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	62,35
2.6	Gerätewagen Gefahrgut GW-G2	78,54
2.7	Gerätewagen Atemschutz GW-A	121,79
2.8	Gerätewagen Nachschub GW-N	79,39
2.9	Mannschaftstransportfahrzeug MTF-I	50,65
2.10	Einsatzleitwagen ELW	58,52
2.11	Kommandowagen KdoW	51,16
2.12	Mittleres Löschfahrzeug MLF	192,34
2.13	Rüstwagen RW	291,10
2.14	Mannschaftstransportfahrzeug MTF-F	49,41
2.15	Wasserrettung (Rettungsboot RTB II, Eisrettungsschlitten)	101,94
<b>3.</b>	<b><u>Verbrauchsmaterial</u></b>	
3.1	Ölbindemittel	Selbstkostenpreis
3.2	Sonderlöschmittel	Selbstkostenpreis
3.3	Wasser aus öffentlichen Netzen	Selbstkostenpreis

## 2.

### 3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Eisenhüttenstadt

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) i. V. m. § 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr.09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenhüttenstadt in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Eisenhüttenstadt vom 6. Dezember 2012, die zuletzt durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Eisenhüttenstadt vom 06. Juni 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu formuliert:

- (1) Für den Personaleinsatz nach § 4 werden je Person pro Stunde 45,62 Euro in Ansatz gebracht, wobei die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme zugrunde gelegt wird.

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neu formuliert:

- (2) Die Pauschale für den Einsatz von Kraftfahrzeugen beträgt je zurückgelegten Kilometer 0,23 Euro.

3. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu formuliert:

- (3) Der Kostenersatz wird 30 Tage nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eisenhüttenstadt, 05. Jan. 2021



Frank Balzer  
Bürgermeister

### 3.

#### **Öffentliche Bekanntmachung der Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021**

Mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt vom 03. Juni 2015 wurde u.a. der Hebesatz für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 445 v.H. rückwirkend zum 01. Januar 2015 festgesetzt. Mit der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Eisenhüttenstadt vom 01. Juli 2015 wurde der Hebesatz der Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 294 v.H. rückwirkend zum 01. Januar 2015 festgesetzt.

Die Grundsteuerhebesätze bleiben unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt veranlagten Höhe, Rate und Fälligkeit festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung (Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt) treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Wurde bis zu dieser öffentlichen Bekanntmachung ein Grundsteuerbescheid für das Jahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge für das Kalenderjahr 2021 zu entrichten.

Sollten sich die Grundsteuerhebesätze oder die Besteuerungsgrundlage (Messbetrag) ändern, ergeht gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes ein Änderungsbescheid.

Diese öffentliche Bekanntmachung gilt auch für die Grundsteuern, die im Anmeldeverfahren erhoben werden (Hinweis: Steueranmeldungen haben die gleiche Rechtswirkung wie Steuerfestsetzungen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung). Auf die Abgabe von erneuten Steueranmeldungen für die Grundsteuer wird verzichtet, soweit in den Besteuerungsgrundlagen seit der letzten Anmeldung keine Änderung eingetreten ist. Auf die Verpflichtung, jede Änderung, die sich auf die Steuer auswirkt, der Stadt Eisenhüttenstadt mitzuteilen, wird an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung der Grundsteuer kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Stadt Eisenhüttenstadt in 15890 Eisenhüttenstadt, Zentraler Platz 1 einzulegen.

#### **Hinweis:**

Die Einlegung des Widerspruchs entbindet nicht von der fristgerechten Zahlungspflicht.

Eisenhüttenstadt, den 12. Jan. 2021



Frank Balzer  
Bürgermeister

#### 4.

### Benachrichtigung gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz

1. Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Eisenhüttenstadt  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma  
MEDENTGROUP GmbH  
Rosenheimer Straße 2  
83626 Valley Grub

3. Datum und Aktenzeichen:

Anhörung nach § 91 Abgabenordnung (AO)  
Aktenzeichen: 01.48446.9

4. Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann:

Stadtverwaltung Eisenhüttenstadt  
Rathaus  
Zentraler Platz 1  
15890 Eisenhüttenstadt  
Zimmer: 120, Montag bis Freitag in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr oder nach gesonderter telefonischer Vereinbarung Tel. (03364) 566 345.

Die Anhörung vom 28. Dezember 2020 (Aktenzeichen: 01.48446.9) wird hiermit öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung im Amtsblatt für die Stadt Eisenhüttenstadt 2 Wochen vergangen sind.

Danach besteht die Gelegenheit, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen bis zum 15. Februar 2021 zu äußern.



Bartusch  
Bereichsleiter Stadtkasse/Steuern

Eisenhüttenstadt, den 12. Januar 2021